

Geschäftsverteilung des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2015

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main hat nach Anhörung der Vorsitzenden und des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Jahr 2015 die folgende Geschäftsverteilung beschlossen:

A. Besetzung der Kammern, Güterichter

I. Die Vorsitzenden werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

Kammer 1	Präsident des Arbeitsgerichts	Schäfer	
Kammer 2	Richterin am Arbeitsgericht	Molitor	
Kammer 3	Richter am Arbeitsgericht	Köttinger	weiterer aufsicht- führender Richter
Kammer 4	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Kohlschitter	
Kammer 5	Richter am Arbeitsgericht	Ebner	
Kammer 6	Richterin am Arbeitsgericht	Krämer	
Kammer 7	Richterin am Arbeitsgericht	Stubbe	
Kammer 8	Richter am Arbeitsgericht	Salmon	
Kammer 9	Richterin am Arbeitsgericht	Gey	
Kammer 10	Richterin am Arbeitsgericht	Schmidt	
Kammer 11	Richterin am Arbeitsgericht	Hartmann	
Kammer 12	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Ahmad	
Kammer 13		N.N.	
Kammer 14	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Hoff	
Kammer 15	Richter am Arbeitsgericht	Yilmaz	
Kammer 16	Richterin am Arbeitsgericht	Fink	

Kammer 17	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Kraus	
Kammer 18	Richter am Arbeitsgericht	Prof. Dr. Becker	
Kammer 19	Richter am Arbeitsgericht	Jansen	
Kammer 20	Richterin am Arbeitsgericht	Honl-Bommert	
Kammer 21	Richter am Arbeitsgericht	Schulze	
Kammer 22	Richter am Arbeitsgericht	Kreutzberg-Kowalczyk	
Kammer 23	Richterin am Arbeitsgericht	Dr. Denecke	
Kammer 24	Richter	Hütsch	m.d.W.b.
Kammer 25		N.N.	
Kammer 26	Richterin	Lang	m.d.W.b.

II. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden nach der anliegenden Liste (Anlage 1) den Kammern 1 bis 26 zugeteilt.

Die im laufenden Jahr wieder ernannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden ihren bisherigen Kammern auch dann erneut zugeteilt, wenn die Wiederernennung nicht im unmittelbaren Anschluss an die abgelaufene Amtszeit erfolgt.

Die im laufenden Jahr neu ernannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden in der Reihenfolge ihrer Ernennung und in der Reihenfolge der Auffüllungsbedürftigkeit den Kammern 1 bis 26 zugewiesen, bei gleichzeitiger Ernennung in alphabetischer Folge.

Die im laufenden Jahr neu ernannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden - bei gleichzeitiger Zuteilung mehrerer neu ernannter ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an eine Kammer in alphabetischer Reihenfolge - am Ende der Liste der jeweiligen Kammer angefügt; erst mit Beginn des neuen Geschäftsjahres werden sie in die Liste der jeweiligen Kammer alphabetisch einsortiert.

III. Als nicht entscheidungsbefugte Güterichter iSv. § 54 Abs. 6 ArbGG werden beim Arbeitsgericht Frankfurt am Main bestimmt:

- 1.) Richterin am Arbeitsgericht **Dr. Denecke**
- 2.) Richterin am Arbeitsgericht **Honl-Bommert,**
- 3.) Richter am Arbeitsgericht **Kreutzberg-Kowalczyk,**
- 4.) Richterin **Lang**
- 5.) Richterin am Arbeitsgericht **Schmidt.**
- 6.) Richterin am Arbeitsgericht **Stubbe.**

B. Vertretung

I. Die Vertretung der Kammervorsitzenden

1. Im Verhinderungsfall - einschließlich Urlaub - werden vertreten:

Kammer	1	durch Kammer	22	2,	3,	usw.
Kammer	2	durch Kammer	9,	3,	4,	usw.
Kammer	3	durch Kammer	14,	4,	5,	usw.
Kammer	4	durch Kammer	15,	5,	6,	usw.
Kammer	5	durch Kammer	21,	6,	7,	usw.
Kammer	6	durch Kammer	18,	7,	8,	usw.
Kammer	7	durch Kammer	24,	8,	9,	usw.
Kammer	8	durch Kammer	12,	9,	10	usw.
Kammer	9	durch Kammer	2,	10,	11	usw.
Kammer	10	durch Kammer	19,	11,	12	usw.
Kammer	11	durch Kammer	26,	12,	13	usw.
Kammer	12	durch Kammer	8,	13,	14	usw.
Kammer	13	durch Kammer		14,	15	usw.
Kammer	14	durch Kammer	3,	15,	16	usw.
Kammer	15	durch Kammer	4,	16,	17	usw.
Kammer	16	durch Kammer	20,	17,	18	usw.
Kammer	17	durch Kammer	23,	18,	19	usw.
Kammer	18	durch Kammer	6,	19,	20	usw.
Kammer	19	durch Kammer	10,	20,	21	usw.
Kammer	20	durch Kammer	16,	21,	22	usw.
Kammer	21	durch Kammer	5,	22,	23	usw.
Kammer	22	durch Kammer	1	23,	24	usw.
Kammer	23	durch Kammer	17,	24,	25	usw.
Kammer	24	durch Kammer	7,	25,	26	usw.
Kammer	25	durch Kammer		1,	2	usw.
Kammer	26	durch Kammer	11,	1,	2	usw.

in der angegebenen Reihenfolge bei Verhinderung der bzw. des vorher genannten Vorsitzenden

Bei der Vertretung in einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende in der Vertretungskette übersprungen, die bzw. der in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Das gleiche gilt für solche Fälle, in denen der Vorsitzende oder die Vorsitzende im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.

2. Wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender abgelehnt, so übernimmt den Vorsitz für die Dauer des Verfahrens über das Ablehnungsgesuch

bei der Kammer	1	d. Vors. d. Kammer	26	25,	24 usw.
bei der Kammer	2	d. Vors. d. Kammer	1,	26,	25 usw.
bei der Kammer	3	d. Vors. d. Kammer	2,	1,	26 usw.
bei der Kammer	4	d. Vors. d. Kammer	3,	2,	1 usw.
bei der Kammer	5	d. Vors. d. Kammer	4,	3,	2 usw.
bei der Kammer	6	d. Vors. d. Kammer	5,	4,	3 usw.
bei der Kammer	7	d. Vors. d. Kammer	6,	5,	3 usw.
bei der Kammer	8	d. Vors. d. Kammer	7,	6,	5 usw.
bei der Kammer	9	d. Vors. d. Kammer	8,	7,	6 usw.
bei der Kammer	10	d. Vors. d. Kammer	9,	8,	7 usw.
bei der Kammer	11	d. Vors. d. Kammer	10,	9,	8 usw.
bei der Kammer	12	d. Vors. d. Kammer	11,	10,	9 usw.
bei der Kammer	13	d. Vors. d. Kammer	12,	11,	10 usw.
bei der Kammer	14	d. Vors. d. Kammer	13,	12,	11 usw.
bei der Kammer	15	d. Vors. d. Kammer	14,	13,	12 usw.
bei der Kammer	16	d. Vors. d. Kammer	15,	14,	13 usw.
bei der Kammer	17	d. Vors. d. Kammer	16,	15,	14 usw.
bei der Kammer	18	d. Vors. d. Kammer	17,	16,	15 usw.
bei der Kammer	19	d. Vors. d. Kammer	18,	17,	16 usw.
bei der Kammer	20	d. Vors. d. Kammer	19,	18,	17 usw.
bei der Kammer	21	d. Vors. d. Kammer	20,	19,	18 usw.
bei der Kammer	22	d. Vors. d. Kammer	21,	20,	19 usw.
bei der Kammer	23	d. Vors. d. Kammer	22,	21,	20 usw.
bei der Kammer	24	d. Vors. d. Kammer	23,	22,	21 usw.
bei der Kammer	25	d. Vors. d. Kammer	24,	23,	22 usw.
bei der Kammer	26	d. Vors. d. Kammer	25,	24,	23 usw.

in der angegebenen Reihenfolge bei Verhinderung des bzw. der vorher genannten Vorsitzenden mit der Maßgabe, dass die Erstvertreterin bzw. der Erstvertreter nach B. I. 1. in der Vertretungskette ausgespart bleibt.

Diese Vertretungsregelung gilt auch für das Verfahren bei einer Selbstablehnung nach § 48 ZPO.

3. Ein Verhinderungsfall ist der Vertreterin bzw. dem Vertreter mit der Bitte um Übernahme der Vertretung unmittelbar anzuzeigen. Außerdem ist dies der Service-Einheit und der Verwaltung des Arbeitsgerichts unverzüglich mitzuteilen. In Eilfällen genügt es, dass die Geschäftsleiterin zunächst ermittelt, dies durch einen Aktenvermerk festhält und um die Übernahme der Vertretung ersucht.

Eine offensichtliche Verhinderung besteht, wenn bereits eine andere Vertretung wahrgenommen wird. Die Erstvertretung nach B. I. 1. ist in jedem Fall vorrangig; eine Zweit- geht der Drittvertretung, eine Dritt- der Viertvertretung usw. vor. Im Übrigen ist die Vertretung nur in dem zuerst eingetretenen Vertretungsfall zu übernehmen.

Die Wahrnehmung einer Sitzung gilt im Falle des Eingangs einer Eilsache grundsätzlich nicht als Verhinderung, die eine Vertretung nach B. I. 1. der Geschäftsverteilung auslöst.

Eine offensichtliche Überlastung, die dazu berechtigt, sich als verhindert zu bezeichnen, liegt vor, wenn im laufenden Geschäftsjahr eine andere Kammer bereits drei Wochen lang vertreten wurde. Ausgenommen hiervon sind Urlaubsvertretungen und Vertretungen wegen genehmigter Dienstbefreiungen.

Die Vertretung braucht nicht in einem einzigen Zeitabschnitt erfolgt sein, muss sich jedoch auf dieselbe Kammer bezogen haben.

Für den Fall einer Überlastungsanzeige, erfolgt die Vertretung rollierend im wöchentlichen Wechsel. Es beginnt die Kammer mit der jeweils nächsthöheren arabischen Ziffer bzw. bei der Kammer 26 die Kammer 1. Werden weniger als drei Tage vertreten, gilt die Vertretung als noch nicht abgegolten. Die Rolliervertretung ist gegebenenfalls zusätzlich zu einer Vertretung zu übernehmen.

II. Die Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

1. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, der Ladung zur Sitzung zu folgen, wird die bzw. der nächste in der Liste als Vertreterin bzw. Vertreter herangezogen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Sitzung erfolgt unter Beachtung der Reihenfolge in der jeweiligen Liste. Bei der Ladung ist darauf zu achten, dass eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter generell nur einem aktuellen Termin zugeordnet werden darf. Hiervon nicht betroffen ist die Ladung einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters über die zentrale Hilfsliste (Notliste).
2. Ist bei kurzfristiger Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters die rechtzeitige Ladung der turnusmäßigen Vertretung nicht möglich, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge der zentralen Hilfsliste (Notliste) gemäß Anlage 1 zu laden.

III. Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei Vertretung der Kammervorsitzenden

Bei der gegenseitigen Vertretung von Vorsitzenden sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Vertretungskammer auch für die Verfahren in der Kammer zuständig, in der die Vertretung erfolgt.

IV. Die Vertretung der Güterichter

Im Verhinderungsfall - einschließlich Urlaub - findet eine Vertretung durch den/die Güterichter/-in mit der jeweils höheren Ordnungszahl statt.

Ist die Vertreterin oder der Vertreter ebenfalls verhindert, fällt die Vertretung der oder dem Güterichter/-in mit der nächst höheren Ordnungszahl (der Ordnungszahl „6“ folgt die Ordnungszahl „1“) zu.

C. Verteilung der Geschäfte

- I. Die Verteilung der Klagen und Anträge erfolgt an jedem Arbeitstag ab 09.00 Uhr durch die Verteilungsstelle (Zentralregister). Es werden alle Sachen verteilt, die bis 24.00 Uhr des vorangegangenen Tages eingegangen sind und der Verteilungsstelle um 09.00 Uhr vorliegen. Einstweilige Verfügungen und Arreste sind nach Eingang unverzüglich und vorrangig zu verteilen.

II. In getrenntem Turnus werden verteilt:

1. Klagen, Mahnverfahren ab Widerspruch bzw. Einspruch, selbständige Prozesskostenhilfersuchen und Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens,
2. Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens,
3. Rechtshilfersuchen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- und Beschlussverfahrens,
4. Einstweilige Verfügungen - auch im Beschlussverfahren - und Arreste.

III. Die Verteilung der Sachen auf die Kammern 1 bis 26 erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach den Bestimmungen in Anlage 2 und in der Reihenfolge der Ordnungszahlen der Kammern, beginnend bei der Kammer 8.

Die in C. II. 1. genannten Sachen werden in 10er-Blöcken verteilt, die übrigen in II. genannten Sachen ohne Blockbildung fortlaufend einzeln.

Bei der Verteilung der Sachen sind Teilzeitbeschäftigten, die den Vorsitzenden der Kammern gewährten Entlastungen und die vom Präsidenten nach § 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG getroffene Bestimmung wie folgt zu berücksichtigen:

Auf die Kammer 1 entfallen jeweils fünf Eingänge der in C. II. 1. bezeichneten Sachen. Bei den nach C. II. 3. und C. II. 4. zu verteilenden Sachen wird die Kammer 1 bei jedem zweiten Durchgang ausgelassen. An der Verteilung nach C. II. 2. und bei der Verteilung von Beschlussverfahren nach C. II. 4. nimmt die Kammer 1 nicht teil.

Auf die Kammer 7 und 21 deren Vorsitzende arbeitsrechtliche Referendarlehrgänge bzw. -arbeitsgemeinschaften leiten, entfallen jeweils sieben Eingänge der in C. II. 1. bezeichneten Sachen.

Auf die Kammer 3, deren Vorsitzender als weiterer aufsichtführender Richter bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main für den IT-Bereich zuständig ist, und auf die Kammer 23, deren Vorsitzende arbeitsrechtliche Referendarlehrgänge leitet, entfallen jeweils neun der in C. II. 1. bezeichneten Sachen.

Auf die Kammern 11, 16, 20, und 26 entfallen jeweils fünf der in C. II. 1. bezeichneten Sachen. Die Kammern 11, 16, 20, und 26 werden bei den nach C. II. 2. bis 4. zu verteilenden Sachen bei jedem zweiten Durchgang ausgelassen.

IV. Mehrere Klagen mit derselben Klagepartei oder derselben beklagten Partei werden nach der Sortierfolge gemäß Anlage 2 der für die erste Klage zuständigen Kammer zugeteilt. Das gleiche gilt sinngemäß für mehrere Beschlussverfahren und Eilverfahren (C. II. 4.) mit denselben Antragstellern oder denselben Antragsgegnern.

V. Wird in mehreren Verfahren über Rechte und Pflichten aus demselben Arbeitsverhältnis gestritten oder über den Bestand bzw. Fortbestand desselben Arbeitsverhältnisses, so ist für das zweite und die weiteren Verfahren dieser Art diejenige Kammer zuständig, an die das vorangegangene Verfahren gelangt ist, es sei denn, dass dieses Verfahren rechts- bzw. bestandskräftig vor dem 01. Januar 2012 beendet worden ist.

Zu den in Absatz 1 genannten Verfahren gehören auch Beschlussverfahren, sofern sie ein bestimmtes Arbeitsverhältnis betreffen und die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in dem Beschlussverfahren zu beteiligen ist, sowie ferner Eilverfahren nach C. II. 4. Ausgenommen sind Unterlassungsverfahren nach § 111 BetrVG.

Darüber hinaus gehören zu den in Absatz 1 genannten Verfahren auch Prozesskostenhilfverfahren und selbstständige Beweisverfahren.

Bei einem turnusübergreifenden Wechsel der Verfahrensart verbleibt es bei der Zuständigkeit der Kammer, die zuerst mit der Angelegenheit befasst worden ist (z.B. Wechsel vom AR-Verfahren zum Ca-Verfahren). Ist eine Schutzschrift im AR-Register eingetragen und im Turnus nach C. II. 3. verteilt worden, wird sie bei Eingang der erwarteten Eilsache an die Kammer abgegeben, der die im Turnus nach C. II. 4. verteilte Eilsache zugeteilt worden ist.

Um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich auch, wenn nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dessen Parteien ein neues Arbeitsverhältnis miteinander eingegangen sind.

Ist eine Sache nach C. V. zu verteilen, geht dies einer Verteilung nach C.IV vor.

VI. Wird in verschiedenen Verfahren, die denselben Betrieb betreffen, darüber gestritten,

1. ob bestimmte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs.3 BetrVG sind,
2. ob nach Art und Umfang des Betriebes eine Arbeitsbefreiung eines bestimmten Betriebsratsmitgliedes im Sinne von § 37 Abs.2 BetrVG erforderlich ist,
3. ob betriebsbedingte Gründe für die Durchführung von bestimmten Betriebsratsaufgaben außerhalb der Arbeitszeit gemäß § 37 Abs.3 BetrVG vorliegen,
4. ob eine bestimmte Bildungsveranstaltung für Betriebsratsmitglieder erforderliche Kenntnisse im Sinne von § 37 Abs.6 BetrVG vermittelt,
5. ob eine Genehmigung der obersten Behörde eines Landes für eine bestimmte Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne von § 37 Abs.7 BetrVG vorliegt oder
6. in welchem Umfang ein bestimmtes Betriebsratsmitglied einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Teilnahme an bestimmten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen hat,

so ist für die Verfahren der gleichen Fallgruppe die Kammer zuständig, an die das erste Verfahren gelangt ist. Das gilt unabhängig davon, ob im Urteils- oder Beschlussverfahren gestritten wird.

Wird in verschiedenen Verfahren um Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach §§ 99, 100 und 101 BetrVG gestritten, die sich auf dieselbe personelle Maßnahme beziehen, so ist für alle folgenden Verfahren die Kammer zuständig, die zuerst mit einem solchen Verfahren befasst worden ist.

- VII.** Verfahren aus einem vor diesem Gericht abgeschlossenen Vergleich, Verfahren zur Abwehr der Zwangsvollstreckung und Wiederaufnahmeverfahren gelangen an die Kammer, in der das Ausgangsverfahren geführt wurde. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

Werden Verfahren vom Bundesarbeitsgericht an „eine andere“ Kammer des Arbeitsgerichts zurückverwiesen, ist die Kammer mit der gegenüber der Ursprungskammer nächsthöheren arabischen Ziffer zuständig. Diese Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.

- VIII.** Gelangen mehrere Verfahren mit im Wesentlichen gleichem Sachverhalt (Parallelsachen), die dieselben Kläger, Beklagten oder Beteiligten betreffen, in verschiedene Kammern, ist nach übereinstimmender Feststellung der Parallelität durch die Vorsitzenden für die Bearbeitung dieser Verfahren die Kammer zuständig, der das zuerst eingegangene Verfahren zugeteilt worden ist, es sei denn, die Zuteilung erfolgte vor dem 1. Januar 2013.

Parallelität ist auch unabhängig davon anzunehmen, ob die Verfahren dieselben Kläger, Beklagten oder Beteiligten betreffen, wenn ausschließlich dieselbe Rechtsfrage (z.B. die mögliche Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes) zu beurteilen ist.

Ist eine Sache nach der Parallelitätsregelung (C. VIII.) zu verteilen, ruht die Verteilung nach C. IV. und V.

Die Verteilung nach der Parallelitätsregelung ist auch dann geboten, wenn in dem Parallelrechtsstreit darüber hinaus weitere Streitgegenstände geltend gemacht werden.

- IX.** Durch die Abtrennung von Verfahren wird die bisherige Kammerzuständigkeit nicht verändert. Abgetrennte Sachen werden nicht auf den Turnus angerechnet.
- X.** Verfahren, die - z.B. nach sechsmonatigem Ruhen - nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.
- XI.** Die für die anhängige Hauptsache zuständige Kammer ist auch für die Arrest- und Verfügungsverfahren in Bezug auf die Hauptsache zuständig und umgekehrt.
- XII.** Bei der Verteilung einer Sache, in der es um die Überprüfung, die Auslegung oder die Anwendung des Spruchs oder der einvernehmlichen Regelung einer Einigungsstelle geht, wird die Kammer im Turnus zunächst übersprungen, deren Vorsitzende oder Vorsitzender in der Einigungsstelle den Vorsitz geführt hat. Die übersprungene Kammer erhält dann das nächste eingehende Verfahren derselben Verfahrensart. Das gleiche gilt für die Kammer, deren Vorsitzende oder Vorsitzender im Antrag des Bestellungsverfahrens für den Einigungsstellenvorsitz vorgeschlagen ist.
- XIII.** Werden anhängige Verfahren zurückgenommen und später mit im Wesentlichen gleichen Verfahrensgegenstand erneut anhängig gemacht, so bleibt die Kammer zuständig, bei der das zurückgenommene Verfahren anhängig war.
- XIV.** Ist bei der Zuteilung einer Sache die Zuständigkeit nach Ziffer V., VI., VII. oder VIII. verkannt worden, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Kammer abzugeben. Kann diese nicht bestimmt werden, so ist die Sache erneut in die Verteilung zu geben. Die Zuteilung der eingegangenen turnusmäßig verteilten Sachen bleibt hiervon unberührt.

Stellt sich ein technischer oder sonstiger Verteilfehler heraus, verbleibt es bei den nach C. II. 1. bis 3. verteilten Verfahren nach Schluss der nächsten arbeitstäglichen Verteilung bei der erfolgten Kammerzuteilung.

Nach der Antragstellung im Kammertermin, bzw. nach dem ersten Kammertermin ist die Abgabe ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um einen Fall nach C. XII.

Bei den nach C. II. 4. verteilten Eilverfahren verbleibt es bei der Kammerzuteilung nach Terminbestimmung bzw. einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung/Anhörung.

Ist sonst eine Sache an eine an sich unzuständige Kammer gelangt, so bleibt es bei der Zuteilung.

- XV.** Alle ab 01. Januar 2015 eingehenden Güterichterverfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs der Güterichterin oder dem Güterichter fortlaufend nach der Reihenfolge der Ordnungszahlen, beginnend bei „2.“, zugewiesen.

Über einen Be-/Entlastungsausgleich für Güterichterverfahren entscheidet das Präsidium durch gesonderten Beschluss.

Fällt der dem Güterichterverfahren zu Grunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit der Kammer, der die oder der in der Verteilungsreihenfolge nächste Güterichterin oder Güterichter vorsitzt, scheidet sie oder er als Güterichterin oder Güterichter aus.

D. Sonstige Bestimmungen

- I. Die einzelnen Kammern werden durch arabische Ziffern benannt, die dem Aktenzeichen der jeweiligen Kammer vorangesetzt werden.
- II. Die anfallenden Mahnsachen werden der Kammer 1 zugewiesen.
- III. Alle bis zum 31. Dezember 2014 anhängig gewordenen Verfahren verbleiben in den Kammern, denen sie zugeteilt worden sind, es sei denn, die in dieser Geschäftsverteilung geregelten Durchbrechungen der Verteilung nach dem rollierenden System erfordern die Zuteilung an eine andere Kammer.
- IV. In allen Zweifelsfragen der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium, sofern sich die betroffenen Vorsitzenden nicht unverzüglich einigen.

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main:

gez. Schäfer

gez. Dr. Ahmad

gez. Köttinger

gez. Salmon

gez. Schmidt

gez. Schulze

gez. Yilmaz

Anlage 1

(EhRis)

Anlage 2

1. Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners.
2. Bei mehreren beklagten Parteien sind die Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der erstbeklagten Partei maßgebend.
3. Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen verschiedene beklagte Parteien mit derselben Parteibezeichnung zu verteilen, so sind für die alphabetische Reihenfolge die Anfangsbuchstaben der Klageparteien maßgebend.
4. Die Sortierung erfolgt bezüglich Zahlen und Sonderzeichen nach der EDV-Standardreihung.